

halt der staatlichen Arbeit, dafür zu sorgen, daß die Bürger ihr R. immer umfassender verwirklichen können. Das R. hilft, die Persönlichkeit des Bürgers zu entfalten, indem es dessen Stellung als aktives, schöpferisches Mitglied der sozialistischen Gesellschaft sichert und stärkt. Das R. ist eng mit den anderen Grundrechten und -pflichten verbunden, die in ihrer Gesamtheit auf die Mitwirkung und -gestaltung des gesellschaftlichen Lebens gerichtet sind. So schließt z. B. das →■ *Recht auf Arbeit* über den gesicherten Arbeitsplatz hinaus die Mitwirkung an der Leitung und Planung der Wirtschaft, insbesondere des Betriebes, ein. Das R. erstreckt sich auf alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens. In der Wirtschaft ist für die weitere Entwicklung der Demokratie die immer engere Verbindung von Einzelleitung, Mitbestimmung und Mitgestaltung durch die Werktätigen und ihre Gewerkschaften typisch. Eine wichtige Aufgabe für das sozialistische Arbeitsrecht besteht darin, die aktive und bewußte Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Betriebe, der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne, der Vervollkommnung der Arbeitsrechtsverhältnisse zu sichern. Im Rahmen ihrer Arbeitsrechtsverhältnisse nehmen die Werktätigen ihr R. entsprechend den Grundsätzen des Arbeitsgesetzbuches vor allem durch die Gewerkschaften und ihre leitenden Organe, aber auch direkt wahr. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben u. a. das Recht, an der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne mitzuwirken und vom Betriebsleiter Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu fordern, im sozialistischen Wettbewerb die Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und die Neuererbewegung zu fördern, die Betriebskollektivverträge mit auszuarbeiten und abzuschließen, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu unter-

breiten, bei Personalangelegenheiten mitzuwirken bzw. mitzubestimmen usw. Das R. wirkt auch in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften. So hat jedes Mitglied das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich zu allen Fragen des genossenschaftlichen Lebens zu äußern und entsprechende Anträge zur Beschlußfassung einzubringen sowie darüber abzustimmen. Es wählt die leitenden Organe der Genossenschaft sowie die verschiedenen Kommissionen in den Mitgliederversammlungen und kann selbst in sie gewählt werden usw. Das einzelne Mitglied übt in der Mitgliederversammlung, dem höchsten Organ der Produktionsgenossenschaft, zusammen mit allen anderen Mitgliedern die Leitungs- und Eigentumsbefugnisse über das sozialistische Eigentum aus (→■ *genossenschaftliche Demokratie*).

Rechtswußtsein (sozialistisches): Bestandteil des sozialistischen Bewußtseins, das in enger Beziehung zum sozialistischen → *Staatsbewußtsein* steht. Das R. umfaßt die Gesamtheit der Erkenntnisse, Anschauungen, Vorstellungen und Gefühle, die das Verhältnis der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei in der sozialistischen Gesellschaftsordnung zum → *Recht*, zu seinen Forderungen, zu den Grundrechten und Grundpflichten der Bürger, zu dem, was unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen gerecht oder ungerecht ist, ausdrücken. Das R. wird inhaltlich vom Klassenstandpunkt der Arbeiterklasse geprägt und widerspiegelt die grundlegenden Interessen aller Werktätigen. Es ist zugleich Teil des → *Klassenbewußtseins*. Das R. führt zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts. Es äußert sich in der praktisch-politischen Tätigkeit der Werktätigen, im Verhalten der Bürger und der Staatsfunktionäre